

Begründung für die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes H 13 „Fuhrberger Wälder“

Das Landschaftsschutzgebiet soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet H 13 „Forst Rundshorn – Fuhrberg“ vom 10. Juni 1969 (Nds. Ministerialblatt vom 06.10.1969, Seite 915), zuletzt geändert durch die IV. Änd.VO vom 09.02.98 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 5) ersetzen. Die Altverordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten vor Ort und bedarf insofern der Überarbeitung.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist § 26 BNatSchG. Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Nr. 1), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Nr. 2) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Nr. 3) erforderlich ist.

Gemäß § 19 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Die Unterschutzstellung des Gebietes ist in diesem Sinne zur Erreichung des Schutzzweckes „erforderlich“. Das Gebiet ist tatsächlich schutzwürdig und schutzbedürftig.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist schutzwürdig i.S.d. § 26 Abs. 1 BNatSchG.

Die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsschutzgebiets ist gegeben, wenn der Schutzgegenstand die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt und zur Verwirklichung dieser Schutzziele geeignet ist. Das ist vorliegend der Fall. Dabei ist jeder der in § 26 Abs. 1 BNatSchG genannten Schutzzwecke für sich genommen bereits in der Lage, die Unterschutzstellung des Gebiets zu rechtfertigen. Gegenstand eines Landschaftsschutzgebiets ist ein flächenhafter Ausschnitt aus der Landschaft. In das Landschaftsschutzgebiet können dabei auch Flächen zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen sowie Randzonen einbezogen werden. Die Unterschutzstellung setzt daher nicht voraus, dass jedes Grundstück, für sich betrachtet, den Schutzzweck erfüllt. Der Schutzwürdigkeit steht nicht entgegen, dass es sich bei dem geschützten Gebiet teilweise um landwirtschaftlich genutzte Landschaft handelt. Schutzwürdig sind nicht nur ursprüngliche Naturlandschaften, sondern auch Kulturlandschaften. Insbesondere können auch

solche Gebiete schutzwürdig sein, die erst aufgrund vorgängiger naturschutzrechtlicher Maßnahmen verstärkt zum Lebensraum bedrohter Flora und Fauna geworden sind.

Der Schutzzweck ist differenziert in der Verordnung (§3, (2)) wiedergegeben.

Es sollen insbesondere naturnahe Laubwaldgesellschaften Sumpf- und Bruchwälder, Sand- und Magerrasen, Niederungslandschaften der Gewässer Witze, Wulbeck und Hengstbeeke sowie ihre Auen, strukturreiche Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen, Grünlandbereiche sowie Lebensräume des Kranich, von Reptilienarten und einer insgesamt artenreichen Lebensgemeinschaft erhalten und entwickelt werden. Schutzwürdig sind auch einige gebietsheimische Gehölzbestände, besondere geomorphologische Erscheinungen wie Binnendünen und Grundmoränenreste, sowie Sandheiden und –magerrasen mit ihrer typischen Tierwelt (z.B. Schlingnatter und Zauneidechse). Außerdem sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die besondere Eignung für die ruhige Erholung wichtige schutzwürdige Aspekte des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist auch schutzbedürftig i.S.d. § 26 Abs. 1 BNatSchG.

Dieses im Merkmal der Erforderlichkeit in § 26 Abs. 1 BNatSchG begründete Kriterium ist dann erfüllt, wenn die Schutzgebietsausweisung vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Schutzgüter, die die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes rechtfertigen, konkret gefährdet sind. Vielmehr reicht hierfür eine abstrakte Gefährdung der gesetzlichen Schutzgüter aus. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Schadenseintritt ohne die vorgesehene Unterschützstellung nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist.

Im Falle des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist von einer konkreten Gefährdung des Schutzzweckes bezüglich des Landschaftsbildes auszugehen. Es besteht gerade im Hinblick auf die landwirtschaftliche Tätigkeit ein erheblicher Druck, auch Veränderungen zuzulassen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Die Landschaft des Schutzgebietes soll z.B. möglichst frei von Bebauung bleiben. Die schutzwürdigen Lebensgemeinschaften mit Schwarzstorch, Seeadler, Rauhußkauz, Sperlingskauz sowie Ziegenmelker benötigen z.B. eine gewisse Störungsarmut in ihren Lebensräumen, so dass ggf. auch eine Lenkung der immer intensiver werdenden Freizeitnutzungen erforderlich wird. Der Entwurf zur Verordnung regelt diese Nutzungen in einem abgestuften System, so dass die Nutzungen nicht übermäßig eingeschränkt werden.

Potentielle Beeinträchtigungen, die zu Verboten bzw. Erlaubnisvorbehalten im Entwurf geführt haben, sind in den Erläuterungen zur Verordnung umfangreich erläutert (s. dort).

Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes liegen vor.

Ein Vertragsnaturschutz anstelle der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kommt vorliegend nicht in Betracht. Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben

lediglich eine Anreizfunktion: sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausweisung des in Rede stehenden Gebietes als Landschaftsschutzgebiet sind demnach gegeben.